



Statuten Grüne Münchenstein

Art. 1: Name und Sitz

Die Grünen Münchenstein sind ein Verein gemäss ZGB Art. 60-79 mit Sitz in Münchenstein. Sie sind die Ortssektion der Grünen Baselland sowie der Grünen Partei der Schweiz (GPS).

Art. 2: Zweck

Zweck der Grünen Münchenstein ist die Vertretung grüner Interessen in der Gemeinde Münchenstein, im Kanton Basel-Landschaft sowie auf Bundesebene. Die kurz- und langfristigen Ziele werden regelmässig an der Mitgliederversammlung diskutiert.

Art. 3: Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann werden, wer sich mit den Zielen des Vereins gemäss Statuten einverstanden erklärt.
- b) Die Mitgliedschaft bei den Grünen Münchenstein ist in der Regel mit einer Mitgliedschaft bei den Grünen Baselland und den Grünen Schweiz verbunden.
- c) Wer ausschliesslich den Grünen Münchenstein beitreten möchte, muss es mit dem Antrag um eine Mitgliedschaft ausdrücklich bekunden.
- d) Mitglieder der Grünen Baselland, die in Münchenstein wohnen, sind automatisch Mitglied der Grünen Münchenstein, wenn sie dies nicht ausdrücklich ausschliessen.

Art. 4: Aufnahme in die Mitgliedschaft

Mitglied wird, wer von der Mehrheit der Mitgliederversammlung der Grünen Münchenstein aufgenommen wurde und den Mitgliederbeitrag bezahlt.

Art. 5: Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Grünen Münchenstein erklärt werden.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der fällige Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird.

Art. 6: Ausschluss

- a) Den Ausschluss eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden auf begründeten Antrag des Vorstandes beschliessen. Dem betreffenden Mitglied ist vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- b) Wer von den Grünen Baselland oder den Grünen Schweiz ausgeschlossen wird, verliert nicht automatisch auch die Mitgliedschaft bei den Grünen Münchenstein. Ein Ausschluss muss statutenkonform traktandiert und beschlossen werden.

Art. 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen
- 1 Revisor*in

Art. 8: Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Grünen Münchenstein. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Präsident*in mit Stichentscheid.
- b) Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden eingeladen. Das Datum soll nach Möglichkeit früher bekannt gegeben werden.
- c) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangen. Auch zu einer ausserordentlichen

Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen werden.

Art. 9: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidiums sowie des/der Revisor*in
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Mandatsträger*innen
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresbeitrages der Mitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglied der Grünen BL sind
- d) Aufnahme von Neumitgliedern
- e) Genehmigung von Statutenrevisionen, des Mandatsabgabenreglements und anderer Reglemente
- f) Nomination der Kandidat*innen bei Wahlen in Gemeinderat und Gemeindekommission
- g) Diskussion und Genehmigung der kurz- und langfristigen Ziele der Grünen Münchenstein gemäss Art. 2
- h) Nach Möglichkeit Beschlussfassung zu Traktanden und Anträgen der Gemeindeversammlung
- i) Nach Möglichkeit Parolenfassung zu kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen

Art. 10: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Gemeinderates und der Gemeindekommission. Er tagt so oft wie nötig. Nach Möglichkeit sind Konsensentscheide anzustreben. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

Art. 11: Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Grünen Münchenstein strategisch und erledigt die laufenden Geschäfte. Er nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) die strategische und operative Leitung der Grünen Münchenstein
- b) die Vertretung der Grünen Münchenstein nach aussen, insbesondere die Kommunikation im Namen der Partei
- c) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) Die Verwaltung des Jahresbudgets
- e) Erarbeitung und Verabschiedung von Stellungnahmen
- f) Diskussion und Beschlussfassung zu Anträgen und zu den Traktanden der Gemeindeversammlung, sofern nicht von der Mitgliederversammlung beschlossen
- g) Parolenfassung zu kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen, sofern nicht von der Mitgliederversammlung beschlossen

- h) Einsetzung von Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen und Wahl der Mitglieder
- i) Wahl der Kandidat*innen der Sozialhilfebehörde, des Schulrates, des Wahlbüros und anderer Gremien der Gemeinde (ausser Gemeinderat und Gemeindegemeinschaft)
- j) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind

Art. 12: Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen sind Gremien der Grünen Münchenstein, die im Auftrag des Vorstandes zu einem bestimmten Auftrag beratend und operativ tätig sind. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand gewählt.

Art. 13: Revisor*in

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr eine*n Revisor*in. Die/der Revisor*in kontrolliert die Rechnungsführung der/des Kassier*in und erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.

Art. 14: Finanzierung

Die Finanzierung der Grünen Münchenstein erfolgt durch:

- a) Mitglieder- und Sympathisant*innenbeiträge
- b) Freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Sympathisant*innen über den Mitgliederbeitrag hinaus
- c) Mandatsabgaben gemäss Mandatsabgabenreglement
- d) Spenden

Art. 15: Mitgliederbeiträge

- a) Die Mitglieder der Grünen Baselland bezahlen ihren Mitgliederbeitrag an die Grünen Baselland. Diese erstatten den Grünen Münchenstein ihren Anteil zurück.
- b) Die Mitglieder, die nicht Mitglied der Grünen Baselland sind, sowie die Sympathisant*innen bezahlen einen Mitgliederbeitrag von mindestens Fr. 100.-, Nichtverdienende mindestens Fr. 20.-.

Art. 16: Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen der Grünen Münchenstein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17: Statutenrevision

Diese Statuten können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden, wenn die Änderung ordnungsgemäss traktandiert worden ist.

Art. 18: Auflösung und Fusion

Die Auflösung der Grünen Münchenstein oder deren Fusion mit einer anderen Gruppierung kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn sie ordnungsgemäss traktandiert worden ist. Bei Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zuweisung des Vereinsvermögens an eine Institution mit ähnlicher Zielsetzung.

Art. 19: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 4.9.2020 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche früheren Statuten der Grünen Münchenstein.

Münchenstein, 4. September 2020

Gründungsstatuten, angenommen an der Gründungsversammlung vom 6.3.1989

Totalrevision, angenommen an der Mitgliederversammlung vom 4.9.2020